

Merkblatt für die Nutzung von roten Dauerkennzeichen gem. § 16 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Landratsamt Bayreuth

Öffnungszeiten:

Mo. - Di.	07.30 - 15.00 Uhr
Mi.	07.30 - 11.30 Uhr Annahmeschluss
Do.	07.30 - 17.30 Uhr Annahmeschluss
Fr.	07.30 - 12.00 Uhr Annahmeschluss

- 1. Es sind folgende Fahrten gestattet (Begriffsbestimmung):**
 - **Probefahrt:** Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges
 - **Prüfungsfahrt:** Fahrten zur Durchführung der Prüfung des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation einschließlich der Fahrt des Fahrzeuges zum Prüfungsort und zurück
 - **Überführungsfahrt:** Fahrten zur Überführung des Fahrzeuges an einen anderen Ort.
- 2. Rote Dauerkennzeichen dürfen ausschließlich für betriebliche Zwecke genutzt werden eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet z.B.: Vermietung od. Verleih an betriebsfremde Personen**
- 3. Keine Fahrten (mehr) zur Anregung der Kauflust**
- 4. Rotes Fahrzeugscheinheft:**
 - Das zugeteilte "gültige" rote Fahrzeugscheinheft ist bei jeder Fahrt mitzuführen
 - Für jedes Fahrzeug ist ein entsprechender Schein zu verwenden
 - Das rote Fahrzeugscheinheft ist vollständig und leserlich VOR ANTRITT DER FAHRT auszufüllen. Die FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER ist immer VOLLSTÄNDIG einzutragen.
 - Das rote Fahrzeugscheinheft ist der Zulassungsbehörde bei jeder Befassung, zusammen mit dem Fahrtennachweisbuch vorzulegen.
- 5. Fahrtennachweisbuch**
 - Der Berechtigte hat über alle Fahrten fortlaufende Aufzeichnungen zu führen.
 - Das Fahrtenbuch ist VOLLSTÄNDIG und gut leserlich auszufüllen und der Zulassungsbehörde zusammen mit dem roten Fahrzeugscheinheft bei jeder Befassung vorzulegen (die Fahrzeugidentifizierungsnummer ist immer vollständig einzutragen).
 - Jede Fahrt ist spätestens nach Beendigung, im Fahrtennachweisbuch zu dokumentieren.
 - Die Aufzeichnungen sind ein Jahr lang aufzubewahren und zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen.
- 6. Das rote Fahrzeugscheinheft ist zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen (z.B.):**
 - Polizei bei Verkehrskontrollen
 - Der Zulassungsbehörde
- 7. Rote Kennzeichen dürfen nur an verkehrssicheren Fahrzeugen angebracht werden**
 - Der Inhaber des roten Kennzeichens hat sich vor Antritt der Fahrt, vom verkehrssicheren Zustand des Fahrzeuges zu überzeugen.
- 8. Gewerbliche Beladung und Transport ist untersagt**
 - z.B. Transportfahrten, Umzüge, Lieferung von Gütern